

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

Mai 2023

NEUES VOM EUGH

Vermietung von Betriebsvorrichtungen als Nebenleistung einer steuerfreien Grundstücksvermietung

EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023 – Rs. C-516/21 – Y

Der EuGH kommt auf Vorlage des BFH zum Ergebnis, dass die Vermietung einer Betriebsvorrichtung nicht nach Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwStSystRL steuerpflichtig ist, wenn diese Vermietung eine Nebenleistung zu einer steuerfreien Grundstücksvermietung oder -verpachtung ist.

Sachverhalt

Y vermietete in den Jahren 2010 bis 2014 im Rahmen eines Pachtvertrags in Deutschland ein Stallgebäude zur Putenaufzucht mit auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen (Betriebsvorrichtungen). Zu diesen Betriebsvorrichtungen gehörten unter anderem eine Industrieförderspirale zur Fütterung der Puten sowie ein Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungssystem zur Sicherung einer dem Entwicklungsstadium der Tiere entsprechenden Temperatur und Ausleuchtung, die gewährleisteten, dass die Puten in der vorgegebenen Zeit unter den bis zur Erreichung ihrer Schlachtreife erforderlichen Bedingungen aufgezogen wurden. Diese Betriebsvorrichtungen waren speziell auf die Nutzung des

Gebäudes als Putenaufzuchtstall abgestimmt.

Nach den Bestimmungen des Pachtvertrags erhielt Y ein einheitliches Entgelt für die Überlassung des Zuchtstalls sowie der Betriebsvorrichtungen. Y ging davon aus, dass seine Leistung bei der Verpachtung insgesamt umsatzsteuerfrei sei.

Das Finanzamt vertrat hingegen die Ansicht, dass die Pacht der fraglichen Betriebsvorrichtungen nicht von der Umsatzsteuer befreit sei und dass das vereinbarte einheitliche Entgelt, das zu 20 Prozent auf die Maschinen und Vorrichtungen entfalle, insoweit nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG umsatzsteuerpflichtig sei. Es erließ für die streitigen Jahre Steueränderungsbescheide.

Das Finanzgericht gab der Klage von Y gegen diese Bescheide mit der Begründung statt, dass die in Rede stehende Leistung bei der Verpachtung vollständig steuerfrei sein müsse. Die Überlassung von Betriebsvorrichtungen sei nämlich eine Nebenleistung zur Überlassung des Zuchtstalls und müsse ebenso wie diese steuerfrei sein.

Das Finanzamt legte gegen dieses Urteil Revision beim BFH ein, der die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

Inhalt

Neues vom EuGH

[Vermietung von Betriebsvorrichtungen als Nebenleistung einer steuerfreien Grundstücksvermietung](#)

[Aufladen von Elektrofahrzeugen als komplexe einheitliche Leistung](#)

[Unrechtmäßig verbrauchter Strom steuerbar](#)

Neues vom BFH

[Keine Lieferung von dezentral verbrauchtem Strom](#)

[Steuersatzermäßigung für Werbelebensmittel](#)

Sonstiges

[Keine frühere Vereinnahmung bei Wertstellung vor Buchung der Gutschrift](#)

In Kürze

[Zur Steuerpflicht mittelbarer Leistungen für die Seeschifffahrt](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Aus den Entscheidungsgründen

Nach Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwStSystRL sei die Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen (das heißt Betriebsvorrichtungen gemäß § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG) steuerpflichtig.

Art. 135 Abs. 2 MwStSystRL stelle jedoch keine Bestimmung dar, aus der sich, wie die deutsche Regierung vorträgt, das Erfordernis ergäbe, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang in eigenständige Leistungen aufzuteilen.

Im vorliegenden Fall gehe es um die Verpachtung eines Zuchtstalls und der in diesem Gebäude auf Dauer eingebauten Anlagen, die speziell an diese Zucht angepasst seien, wobei der Pachtvertrag zwischen denselben Parteien geschlossen sei und ein einheitliches Entgelt vorliege. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Leistungen, wie es nahe zu liegen scheine, eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darstellen.

Sollte dies der Fall sein, ergebe sich aus der Rechtsprechung des EuGH Folgendes: Im Fall einer wirtschaftlich einheitlichen Leistung, die zusammengesetzt sei aus einer nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL von der Mehrwertsteuer befreiten Hauptleistung – in Form der Verpachtung oder Vermietung eines Grundstücks – und einer mit der Hauptleistung untrennbar verbundenen Nebenleistung – die nach Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwStSystRL grundsätzlich von dieser Befreiung ausgeschlossen sei → die Nebenleistung steuerlich ebenso zu behandeln sei wie die Hauptleistung. Es sei ebenfalls Sache des nationalen Gerichts, zu bestimmen, ob es sich bei den Leistungen, die eine solche wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden, um eine Hauptleistung oder eine Nebenleistung handle.

Bitte beachten Sie:

Die Frage, ob trotz Vorliegens einer einheitlichen Leistung unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung kommen können, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Neben dem Aufteilungsgebot des § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG existiert das weitere Aufteilungsgebot in § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG. Hier hat es in der Vergangenheit bereits zahlreiche Verfahren (vgl. zuletzt: BFH-Beschluss vom 7. März 2022 XI B 2/21, der es für zweifelhaft hielt, ob das deutsche Aufteilungsgebot mit Unionsrecht vereinbar ist) gegeben, ob der Gesetzgeber tatsächlich befugt ist, eine (möglicherweise) einheitliche Leistung (Hotelübernachtung mit Frühstück und anderen Leistungen, vgl. Abschn. 12.16 Abs. 8 bzw. 12 – Business-Package – UStAE) mit gesetzlicher Anordnung aufzuteilen. Hier wird interessant sein, ob der BFH selbst feststellt, dass auch das weitere gesetzliche Aufteilungsgebot grundsätzlich nicht unionskonform ist und sich auf die EuGH-Entscheidung vom 4. Mai 2023 beruft oder ob er nochmals den EuGH anrufen wird. Wenn man den EuGH und seine klaren Aussagen zu Grunde legt, bedürfte es eigentlich keiner weiteren Vorlage mehr und der BFH hätte lediglich die Frage zu entscheiden, ob die Übernachtung die Hauptleistung und das Frühstück die Nebenleistung darstellt. Wenn das deutsche Aufteilungsgebot in § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG kippen sollte und der BFH das Frühstück als Nebenleistung zur Hauptleistung der Übernachtung ansieht, käme der ermäßigte Steuersatz insgesamt zum Tragen.

Im Streitfall spricht nach der Vorgabe des EuGH viel dafür, dass der BFH feststellen wird, dass das deutsche Aufteilungsgebot in § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG unionsrechtswidrig ist, zudem eine einheitliche Leistung vorliegt und die Hauptleistung (Verpachtung) sowie die

Nebenleistung (Verpachtung der Betriebsvorrichtungen) steuerfrei sind. Trifft dies zu, ist bei gleichartigen Umsätzen mit offenen Veranlagungen, die auf Erklärungen mit Aufteilungen in steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze beruhen, eine Prüfung der entsprechenden Auswirkungen im Einzelfall empfehlenswert (Umsatzsteuer-Erstattung; anteiliger Verlust Vorsteuerabzug; Netto- oder Bruttopreisvereinbarung etc.).

Die Finanzverwaltung hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsvorrichtungen bisher insbesondere in den Abschnitten 4.12.10 und 4.12.11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) Stellung genommen.

In Abschn. 4.12.10 UStAE ging die Verwaltung bisher davon aus, dass die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen selbst dann nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG steuerpflichtig sei, wenn diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks seien.

Überlässt ein Unternehmer eine gesamte Sportanlage einem anderen Unternehmer als Betreiber zur Überlassung an Dritte (sogenannte Zwischenvermietung), ist die Nutzungsüberlassung an diesen Betreiber gemäß Abschnitt 4.12.11 Abs. 2 UStAE in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen (vgl. BFH-Urteil vom 11. März 2009 – XI R 71/07, BStBl II 2010, 209).

Es bleibt abzuwarten, wie der BFH die EuGH-Entscheidung umsetzen wird, und ob und inwieweit die Finanzverwaltung ihre Ausführungen in einem BMF-Schreiben gegebenenfalls mit einer entsprechenden Nichtbeanstandungsregelung bzw. im UStAE an diese neueren Urteile anpassen wird.

Aufladen von Elektrofahrzeugen als komplexe einheitliche Leistung

EuGH, Urteil vom 20. April 2023 – Rs. C-282/22 – P.w W.

Der EuGH legt das Unionsrecht dahin aus, dass eine komplexe einheitliche Leistung eine „Lieferung von Gegenständen“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL darstellt, wenn sie sich zusammensetzt aus

- der Bereitstellung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge (einschließlich der Verbindung des Ladegeräts mit dem Betriebssystem des Fahrzeugs),
- der Übertragung von Elektrizität mit entsprechend angepassten Parametern an die Batterien des Elektrofahrzeugs,
- der notwendigen technischen Unterstützung für die betreffenden Nutzer und
- der Bereitstellung von IT-Anwendungen, die es dem betreffenden Nutzer ermöglichen, einen Anschluss zu reservieren, den Umsatzverlauf einzusehen und in einer elektronischen Geldbörse gespeicherte Guthaben zu erwerben und sie für die Bezahlung der Aufladungen zu verwenden.

Sachverhalt

P. w W. beabsichtigt, in Polen eine Tätigkeit auszuüben, die in der Errichtung und dem Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge besteht und beantragte bei der Steuerbehörde die Erteilung eines Steuervorbescheids. Hiermit sollte bescheinigt werden, dass es sich bei der geplanten Tätigkeit um eine „Dienstleistung“ im Sinne des polnischen Mehrwertsteuergesetzes handele. In dem Steuervorbescheid vertrat die Steuerbehörde

die Auffassung, dass die Lieferung der für das Aufladen eines Elektrofahrzeugs erforderlichen Elektrizität als die Hauptleistung anzusehen sei, während die anderen angebotenen (Dienst)Leistungen als Nebenleistungen anzusehen seien.

Auf eine Klage von P. w W. hob das Verwaltungsgericht Warschau mit Urteil vom 6. Juni 2018 den Steuervorbescheid auf. Es meinte, die primäre Absicht der Nutzenden von Ladestationen bestehe darin, Geräte zu nutzen, die es ihnen ermöglichten, ihr Fahrzeug schnell und effizient aufladen zu können. Damit bestehe die Hauptleistung aus der Sicht des betreffenden Nutzenden im Zugang zu einer Ladestation und in der notwendigen Verbindung eines Ladegeräts mit dem Betriebssystem des Fahrzeugs. Ziel eines solchen Umsatzes sei es nicht, Elektrizität anzubieten, sondern den betreffenden Nutzenden die hochentwickelten Ladevorrichtungen zur Verfügung zu stellen, mit denen diese Ladestationen ausgestattet seien.

Die Steuerbehörde legte bei dem Obersten Verwaltungsgericht Kassationsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Warschau ein. Zur Stützung der Kassationsbeschwerde machte die Steuerbehörde geltend, dass bei der entgeltlichen Bereitstellung von Stationen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen die Hauptleistung in einer Lieferung von Gegenständen, nämlich von Elektrizität, bestehe. Daraufhin hat das Oberste Verwaltungsgericht die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aus den Entscheidungsgründen

Es könnten, da die Vermarktung eines Gegenstands stets mit einer minimalen Dienstleistung verbunden sei, bei der Beurteilung des Anteils der Dienstleistung an der

Gesamtheit einer komplexen Leistung, zu der auch die Lieferung eines Gegenstands gehöre, nur diejenigen Dienstleistungen berücksichtigt werden, die sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung des betreffenden Gegenstands verbunden seien.

Insoweit stelle erstens der Umsatz, der in der Übertragung von Elektrizität an die Batterie eines Elektrofahrzeugs bestehe, eine Lieferung von Gegenständen dar, da er die Nutzenden des Ladegeräts ermächtigt, die übertragene Elektrizität, die nach Art. 15 Abs. 1 MwStSystRL einem körperlichen Gegenstand gleichgestellt sei, zum Zweck des Antriebs ihres Fahrzeugs zu verbrauchen.

Zweitens setze eine solche Versorgung der Batterie eines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität den Einsatz einer geeigneten Ladevorrichtung voraus, die ein mit dem Betriebssystem des Fahrzeugs zu verbindendes Ladegerät einschließen könne. Folglich stelle die Gewährung des Zugangs zu dieser Vorrichtung eine minimale Dienstleistung dar, die notwendig mit der Lieferung von Elektrizität verbunden sei, und könne daher bei der Beurteilung des Anteils, den die Dienstleistung an der Gesamtheit eines komplexen Umsatzes ausmache, der auch diese Lieferung von Elektrizität umfasse, nicht berücksichtigt werden.

Drittens stelle die technische Unterstützung, die für die betreffenden Nutzenden notwendig sein kann, ihrerseits keinen eigenen Zweck dar, sondern das Mittel, um die Lieferung der für den Antrieb des Elektrofahrzeugs erforderlichen Elektrizität unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Sie stelle somit eine Nebenleistung zu dieser Lieferung von Elektrizität dar.

Dies gelte auch für die Bereitstellung von IT-Anwendungen, die es

den betreffenden Nutzenden ermöglichen, einen Anschluss zu reservieren, den Umsatzverlauf einzusehen und Guthaben für die Bezahlung der Aufladungen zu erwerben. Solche Leistungen böten den Nutzenden nämlich bestimmte zusätzliche praktische Möglichkeiten, die allein darauf abzielen, die Übertragung der für das Aufladen ihres Fahrzeugs erforderlichen Elektrizität zu verbessern und einen Überblick über die in der Vergangenheit getätigten Umsätze zu geben.

Daraus folgert der EuGH, dass die Übertragung von Elektrizität grundsätzlich den charakteristischen und dominierenden Bestandteil der einheitlichen und komplexen Leistung darstelle.

Bitte beachten Sie:

Bei der Unterscheidung, ob bei einer komplexen Leistung eine Lieferung oder Dienstleistung (nach deutschem Recht: sonstige Leistung) die Hauptleistung bildet, stellt sich immer zunächst die Frage, ob ein einheitlicher Umsatz oder mehrere Leistungen vorliegen. Der EuGH hat sich hier dem vorliegenden polnischen Obersten Verwaltungsgericht angeschlossen und ist von einem einheitlichen Umsatz ausgegangen (Rn. 32 des EuGH-Urteils). Grundsätzlich sind immer die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen, wie die Entscheidung des EuGH nachdrücklich belegt, denn das vorausgehende Verwaltungsgericht in Polen hatte noch gemeint, dass bei der komplexen Leistung die Dienstleistung im Vordergrund stehe.

Die Unterscheidung zwischen Lieferung und Dienstleistung ist auch bei grenzüberschreitenden Umsätzen von Bedeutung. Im Falle einer Lieferung von Elektrizität bestimmt sich der Lieferort nach § 3g UStG. Regelmäßig ist der Kunde kein Wiederverkäufer im

Sinne von § 3g Abs. 1 UStG (Lieferort dann beim Empfänger), sodass an andere Abnehmer die Ortsregelung nach § 3g Abs. 2 UStG anzuwenden ist.

Hier wird grundsätzlich auf den Ort des tatsächlichen Verbrauchs durch den Abnehmer der Elektrizität abgestellt. Das ist regelmäßig der Ort, wo sich das Messgerät für den Verbrauch des Abnehmers bzw. der Zähler des Abnehmers befindet (Abschnitt 3g.1 Abs. 5 UStAE). Durch die spezielle Ortsregelung für die Lieferung von Elektrizität soll klargestellt werden, dass solche Lieferungen keine bewegten Lieferungen sind. Daraus folgt, dass weder eine Ausfuhrlieferung noch eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegen kann (Abschnitt 3g.1 Abs. 6 UStAE). Im Ergebnis ist deshalb mit lokaler Umsatzsteuer zu fakturieren, wenn kein Fall des § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG (Reverse-Charge – insbesondere beim Wiederverkäufer) vorliegt.

Würde man dagegen eine Dienstleistung annehmen, käme bei B2B-Umsätzen die Ortsregelung des § 3a Abs. 2 UStG (Empfängerortprinzip) in Betracht. Eine Abrechnung mit lokaler Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Umsätzen würde ausscheiden. Stattdessen wäre die Besteuerung im Empfängerland (in vielen Fällen dann als Reverse-Charge-Umsatz) vorzunehmen.

Beim EuGH ist derzeit ein weiteres Verfahren zur Problematik zum Laden eines Elektrofahrzeugs anhängig (Rs. C-60/23, Digital Charging Solutions). Auch hier geht es in einem schwedischen Vorabentscheidungsersuchen um die Frage, ob die deutsche Gesellschaft Digital Charging Solutions eine zusammengesetzte Leistung oder zwei separate Leistungen erbracht hat. Die Beson-

derheit ist dabei, dass die Ladestationen nicht von der Gesellschaft, sondern von einem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Erst nachdem die Gesellschaft die Rechnung von den Betreibern erhalten hat, stellt sie den Nutzenden monatliche Rechnungen getrennt nach der Lieferung der Elektrizität und für den Zugang zum Netzwerkservice aus. Im schwedischen Verfahren stellt sich also neben der Einordnung des Umsatzes die Frage, ob man auch im Verhältnis zwischen dem zwischengeschalteten Netzwerunternehmen und den Nutzenden von einer Lieferung von Elektrizität ausgehen kann, wenn die Transaktionen durch Verträge in verschiedenen Abschnitten geregelt werden und kein Vertrag zwischen dem Betreiber und dem Anwender vorliegt. Das schwedische Gericht fragt daher den EuGH, ob eine Lieferung in allen Abschnitten der Transaktionskette anzunehmen sei, wenn nur die Nutzenden des Fahrzeugs über Umstände wie die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Aufladung sowie die Art der Verwendung der Elektrizität entscheiden können.

Unrechtmäßig verbrauchter Strom steuerbar

EuGH, Urteil vom 27. April 2023 – Rs. C-677/21 – Fluvius Antwerpen

Der EuGH hat entschieden, dass die unbeabsichtigte Lieferung von Elektrizität, die das Ergebnis des rechtswidrigen Handelns eines Dritten ist, eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt darstellt.

Sachverhalt

Das Vorabentscheidungsersuchen aus Belgien ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Fluvius, einem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, und MX, einer Privatperson als Stromverbraucher, über die Zahlung einer

Rechnung im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Entnahme von Elektrizität.

Fluvius ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die mit dem Betrieb des Elektrizitäts- oder Erdgasverteilernetzes im Gebiet einer Reihe von Gemeinden beauftragt worden ist. Als Verteilernetzbetreiber hat sie unter anderem die Aufgabe, Strom bis zu den einzelnen Anlagen zu transportieren, und ist für die Installation, Inbetriebnahme und Ablesung der Zähler verantwortlich.

Im Zeitraum vom 7. Mai 2017 bis zum 7. August 2019 verbrauchte MX unrechtmäßig Strom. Nachdem Fluvius diesen unrechtmäßigen Verbrauch festgestellt hatte, stellte sie MX auf der Grundlage eines Vergleichs des Zählerstands am Ort des Verbrauchs zu Beginn und am Ende dieses Zeitraums eine Rechnung, die nicht bezahlt wurde.

Am 22. Juni 2021 verklagte Fluvius daher MX vor dem vorliegenden Friedensgericht Antwerpen auf Zahlung dieser Rechnung. Das Friedensgericht verurteilte MX mit der Vorlageentscheidung dazu, Fluvius die Kosten für die „unrechtmäßig entnommene Energie“ zu ersetzen. Es äußerte jedoch Zweifel an der Entstehung des Mehrwertsteueranspruchs unter Umständen wie denen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits.

Insoweit weist es darauf hin, dass vor dem 1. Mai 2018 keine Rechtsvorschrift ausdrücklich die Frage behandelt habe, ob auf die Entschädigung, die derjenige schulde, der rechtswidrig Energie entnommen habe, Mehrwertsteuer erhoben werden könne. Seit diesem Zeitpunkt hätten das Energiedekret in Verbindung mit dem Energieerlass diese Lücke geschlossen, da die Stromentnahme aus dem Netz ohne Abschluss eines kommerziellen Vertrags, und

ohne dies dem Verteilernetzbetreiber zu melden, als eine rechtswidrige aktive oder passive Handlung angesehen werden könne, die mit der Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils im Sinne des Energieedikrets verbunden sei. Außerdem sehe der Energieerlass die Modalitäten vor, nach denen die Entschädigung, die dem unrechtmäßig erlangten Vorteil entspreche, bestimmt werde und dass diese Entschädigung Steuern, Abgaben und Mehrwertsteuer einschließe.

Das Friedensgericht fragt sich jedoch, ob diese Bestimmungen mit der MwStSystRL vereinbar sind.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH kommt zunächst zum Ergebnis, dass Art. 2 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL dahin auszulegen ist, dass die Lieferung von Elektrizität durch einen Verteilernetzbetreiber, auch wenn sie unbeabsichtigt erfolgt und das Ergebnis des rechtswidrigen Handelns eines Dritten ist, eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt darstellt, die die Übertragung der Befähigung, über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen, nach sich zieht.

Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität im Bereich der Mehrwertsteuererhebung verbiete eine allgemeine Differenzierung zwischen unerlaubten und erlaubten Geschäften (Urteil vom 10. November 2011, The Rank Group, Rs. C-259/10 und C-260/10).

Art. 15 Abs. 1 MwStSystRL stelle Elektrizität einem körperlichen Gegenstand gleich. Die Lieferung eines solchen Gegenstands müsse im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL „gegen Entgelt“ erfolgen, was voraussetze, dass zwischen der Lieferung von Gegenständen und einer tatsächlich

vom Steuerpflichtigen empfangenen Gegenleistung ein unmittelbarer Zusammenhang bestehe. Im vorliegenden Fall ergebe sich der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem unrechtmäßig verbrauchten Strom und dem von Fluvius als Gegenleistung geforderten Betrag eindeutig aus den Angaben des vorliegenden Gerichts, da MX den Strom an seiner Wohnadresse entnommen habe und Fluvius die so entnommene Menge durch eine Aufstellung des Verbrauchs zwischen dem 7. Mai 2017 und dem 7. August 2019 durch Ablesen des an dieser Adresse befindlichen Zählers habe feststellen können. Der Betrag, der den Kosten für den unrechtmäßig verbrauchten Strom entspricht, sei somit in den von MX geforderten Betrag einbezogen worden.

Im vorliegenden Fall gehe aus der Vorlageentscheidung hervor, dass Fluvius im Zeitraum vom 7. Mai 2017 bis zum 7. August 2019, das heißt mehr als zwei Jahre, MX mit Strom versorgt habe. Sie sei also zwangsläufig davon ausgegangen, dass sie einen Kunden beliefert habe. Gleichzeitig habe MX sich Fluvius gegenüber wie ein Kunde verhalten und „als Eigentümer“ gehandelt, das heißt, er habe den von Fluvius gelieferten Strom verbraucht. Die Eigenschaften der Elektrizität führten dazu, dass die Entnahme aus dem Verteilernetz mit dem Verbrauch des Gegenstands zusammengefallen sei und dass dieser Verbrauch nicht nur der Nutzung dieses Gegenstands, sondern auch seiner Veräußerung entspreche. Dieses sei aber das maßgebende (deutsche Übersetzung bisher: äußerste) Merkmal des Eigentumsrechts. Eine Lieferung von Gegenständen unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens sei daher als Übertragung der Befähigung, über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen, im Sinne von Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL anzusehen.

Der EuGH legt schließlich Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL dahin aus, dass die Lieferung von Elektrizität durch einen Verteilernetzbetreiber, auch wenn sie unbeabsichtigt erfolgt und das Ergebnis des rechtswidrigen Handelns eines Dritten ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit dieses Betreibers darstellt, da sie ein Risiko zum Ausdruck bringt, das seiner Tätigkeit als Elektrizitätsverteilerbetreiber innewohnt.

Unter der Annahme, dass diese wirtschaftliche Tätigkeit von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt wird, kann eine solche in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführte Tätigkeit nur dann als unbedeutend im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 MwStSystRL angesehen werden, wenn sie in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht von minimalem Umfang und folglich von einer so geringen wirtschaftlichen Bedeutung ist, dass die Wettbewerbsverzerrungen, die sich daraus ergeben können, wenn schon nicht gleich null, so doch zumindest unerheblich wären.

Bitte beachten Sie:

Grundsätzlich muss der leistende Unternehmer den Abnehmer "ermächtigen", über den Liefergegenstand "faktisch so zu verfügen, als wäre er sein Eigentümer". Erforderlich sei, dass der Empfänger die Verfügungsmacht erlangt hat und diese wirtschaftliche Position auf einer Zuwendung des leistenden Unternehmers beruht; das bedeutet, dass dem Leistungsempfänger Substanz, Wert und Ertrag an dem betreffenden Gegenstand übertragen werden (BFH-Urteil vom 4. September 2003, V R 9, 10/02.). Damit war bisher ein Leistungsaustausch auch davon abhängig, dass auf Seiten des Leistenden ein Lieferwille bestand (vgl. auch BFH-Urteil vom 8. September 2011, V R 43/10).

Diese Sichtweise hat der EuGH auch bei einer Lieferung bestätigt (Urteil vom 14. Juli 2005, C-435/03, Rn. 40). Hier führte er aus, dass der Diebstahl von Waren keine „Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie darstelle und daher nicht als solcher der Mehrwertsteuer unterliegen könne (vgl. auch EuGH-Urteil vom 21. November 2013, C-494/12, Dixons Retail)

Mit seinem Urteil vom April 2023 differenziert der EuGH jetzt in einem solchen „Diebstahl“ von Elektrizität und stellt darauf ab, dass eine Lieferung gegen Entgelt auch dann vorliege, wenn eine (durch Gerichtsurteil) erstrittene Zahlung durch den rechtswidrig Handelnden erfolge und ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem unrechtmäßig verbrauchten Strom und dem als Gegenleistung geforderten Betrag durch Ablesen des Zählers hergestellt werden könne.

Die neuere Entscheidung des EuGH passt zu seinem Urteil vom 20. Januar 2022 (C-90/22), mit dem Kontrollgebühren, die ein Unternehmen erhoben hat, wenn Nutzungsbedingungen für einen Parkplatz nicht beachtet wurden, als Gegenleistung für eine Dienstleistung angesehen wurden. Bereits hiermit hatte der EuGH den Anwendungsbereich der steuerbaren Umsätze erweitert, was er nun auch im Diebstahlsfall fortsetzt.

NEUES VOM BFH

Keine Lieferung von dezentral verbrauchtem Strom

BFH, Urteil vom 29. November 2022 – XI R 18/21

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass die Zahlung eines sogenann-

ten KWK-Zuschlags für nicht eingespeisten, sondern dezentral verbrauchten Strom gemäß § 4 Abs. 3a KWKG 2009 nicht zu einer Lieferung im Sinne von § 3 Abs. 1 UStG führt.

Sachverhalt

Die Klägerin betrieb Stromnetze. An diese Stromnetze waren von Anlagenbetreibern betriebene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) angeschlossen. Hierbei handelte es sich nicht nur um solche Anlagen, die den Strom in das Netz der Klägerin einspeisten, sondern auch um solche, deren Betreiber den produzierten Strom nicht einspeisten, sondern (nahezu) ausschließlich selbst, das heißt dezentral, verbrauchten. Gemäß § 4 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der Fassung vom 25. Oktober 2008 (KWKG 2009) war die Klägerin gegenüber jedem KWK-Anlagenbetreiber verpflichtet, den Strom, der von den an ihr Verteilernetz angeschlossenen Anlagen produziert wurde, abzunehmen und nach den jeweiligen Verrechnungssätzen zu vergüten. Für den aufgenommenen Strom waren der Preis, der zwischen den Beteiligten vereinbart wurde, sowie ein Zuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag war nach § 4 Abs. 3a KWKG 2009 auch für den Strom zu bezahlen, der aufgrund des dezentralen Verbrauchs tatsächlich nicht in ein Netz für den allgemeinen Gebrauch eingespeist wurde.

Nach Abschn. 2.5 Abs. 17 UStAE wurde fingiert, dass der gesamte von der KWK-Anlage erzeugte Strom zunächst in das öffentliche Stromnetz eingespeist und dann der vom Anlagenbetreiber selbst verbrauchte Strom durch den Stromnetzbetreiber wieder zurück geliefert werde.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Das Finanzamt sei zu Unrecht hinsichtlich des dezentral

von dem Anlagenbetreiber verbrauchten Stroms von einer Lieferung oder sonstigen Leistung der Klägerin gegenüber dem Anlagenbetreiber ausgegangen. Es fehle bereits an der Lieferung von Strom an die Klägerin, sodass auch die Voraussetzungen einer Rücklieferung der Klägerin an den Anlagenbetreiber nicht gegeben seien. Neben einer physikalischen Einspeisung komme auch keine Lieferfiktion im Sinne einer Vertragseinspeisung in Betracht.

Aus den Entscheidungsgründen

Die Revision des Finanzamts hatte keinen Erfolg. Der BFH meinte, dass das Finanzgericht den dezentral von dem Anlagenbetreiber verbrauchten Strom zutreffend nicht als Gegenstand einer Lieferung oder sonstigen Leistung der Klägerin gegenüber dem Anlagenbetreiber angesehen hat.

Der sogenannte Direktverbrauch bei zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen führe nicht zu einer Lieferung an den Betreiber des Stromnetzes (Netzbetreiber). Zwar könne auch elektrischer Strom Gegenstand einer Lieferung sein. Im Streitfall wurde aber der Klägerin nicht die Verfügungsmacht an dem von dem Anlagenbetreiber erzeugten Strom übertragen. Denn es wurde kein Strom in das Netz eingespeist und wieder zurückübertragen, sodass weder Substanz, Wert oder Ertrag von dem Anlagenbetreiber auf den Netzbetreiber und dann von ihm wieder zurück übergegangen seien. Entgegen der Ansicht des Finanzamts könne eine Stromlieferung von der Klägerin an den Anlagenbetreiber auch nicht fingiert werden, was vom BFH näher ausgeführt wird.

Es komme auch die Annahme einer sonstigen Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG nicht in Betracht. Es

sei bereits nicht ersichtlich, worin eine derartige Leistung bestehen sollte. Denn der Anlagenbetreiber erhalte hinsichtlich seines selbst dezentral verbrauchten Stroms keinen verbrauchsfähigen Vorteil von der Klägerin zurück, sondern habe ihn behalten.

Bitte beachten Sie:

Eine nachvollziehbare Entscheidung des BFH, die ausdrücklich bestätigt, dass auch die Lieferung von elektrischem Strom Gegenstand einer Lieferung sein kann, dass es dazu aber der Übertragung von Substanz, Wert und Ertrag bedarf. Im Streitfall wurde der Klägerin aber gerade nicht die Verfügungsmacht an dem von einem Wasserverband erzeugten Strom übertragen und es konnte auch nicht von einer Lieferfiktion ausgegangen werden, wie dies die Verwaltung bisher angenommen hatte. In der Praxis profitieren von der Entscheidung des BFH insbesondere solche Stromproduzenten, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, da sie bisher von der Verwaltung mit Umsatzsteuern auf fingierte Leistungen belastet wurden.

Die Verwaltung dürfte in Folge dieses BFH-Urteils den Abschn. 2.5 Abs. 17 UStAE zur Lieferfiktion nicht mehr aufrechterhalten können.

Steuersatzermäßigung für Werbelebensmittel

BFH, Urteil vom 23. Februar 2023 - V R 38/21

Das Urteil des BFH betrifft die Frage, ob bei essbaren Waren, die als Werbemittel verwendet werden (Werbelebensmittel), eine Steuersatzermäßigung in Betracht kommt. Der BFH hat darauf abgestellt, dass bei der (notwendigen) zollrechtlichen Auslegung des

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 UStG i. V. mit der Anlage 2 zum UStG der Verwendungszweck der Ware nur dann von Bedeutung sei, wenn er dem Erzeugnis nach seinen objektiven Merkmalen und Eigenschaften innewohne, wobei übliche Verpackungen außer Betracht zu bleiben haben.

Sachverhalt

Ein Unternehmen betrieb im Jahr 2017 (Streitjahr) einen Handel für Werbeartikel. Zu den Werbelebensmitteln, die es in seinem Sortiment führte, zählten zum Beispiel Fruchtgummis, Pfefferminz- und Brausebonbons, Popcorn, Kekse, Glückskekse, Schokolinsen, Teebeutel, Kaffee und Traubenzuckerwürfel, die jeweils in kleinen Abpackungen angeboten wurden. Die Kunden konnten die Waren nach ihren Wünschen individualisiert beziehen. Die Individualisierung erfolgte durch eine bestimmte Umverpackung sowie Aufdrucke, Gravuren oder Ähnlichem. Das Unternehmen selbst nahm keine Individualisierung der Waren vor. Es bezog die Gegenstände nach den Kundenwünschen von seinen Lieferanten oder ließ sie von Dritten veredeln.

In seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2017 erklärte das Unternehmen Lieferungen von Lebensmitteln zum ermäßigten Steuersatz. Das Finanzamt ging dagegen davon aus, dass die Veräußerung der Werbelebensmittel eine sonstige Leistung in Form einer Werbeleistung sei, die dem Regelsteuersatz unterliege. Der Einspruch und die anschließende Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos. Nach dem Urteil des Finanzgerichts sei der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht anzuwenden, weil das Unternehmen keine Gegenstände im Sinne der Anlage 2 zum UStG, sondern Werbeartikel geliefert habe, die aus der Verbindung von Lebensmitteln mit einer für den jeweiligen Kunden

individualisierten Verpackung entstanden seien.

Aus den Entscheidungsgründen

Die Revision vor dem BFH hatte Erfolg. Das Finanzgericht habe die Steuersatzermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage 2 zum UStG zu Unrecht versagt. Es habe zwar in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise entschieden, dass es sich bei den Umsätzen des Unternehmens um Lieferungen im Sinne von § 3 Abs. 1 UStG handelt, bei seiner Entscheidung aber nicht beachtet, dass nach den von der Anlage 2 zum UStG in Bezug genommenen zollrechtlichen Vorschriften grundsätzlich auf die objektiven Eigenschaften der Liefergegenstände abzustellen sei und insoweit "übliche" Verpackungen außer Betracht blieben.

Die Sache sei wegen fehlender Feststellungen des FG nicht spruchreif. Das Finanzgericht müsse im zweiten Rechtsgang Feststellungen zu den genauen Eigenschaften der Werbelebensmittel und ihren Verpackungen treffen, wozu der BFH weitere Hinweise gegeben hat.

Sofern Werbelebensmittel nicht von der Anlage 2 zum UStG erfasst, jedoch Nahrungsmittel im Sinne von Anhang III Nr. 1 MwSt-SystRL sein sollten, käme gegebenenfalls eine erweiternde richtlinienkonforme Auslegung der Anlage 2 zum UStG am Maßstab des Neutralitätsgrundsatzes in Betracht.

Bitte beachten Sie:

Der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 UStG i.V. mit der Anlage 2 zum UStG bedingt oftmals eine Anwendung von Zollvorschriften, weil die Anlage auf Positionen oder Unterpositionen aus dem Zolltarif (Kombinierte Nomenklatur) Bezug nimmt.

Hier bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob die Verweisung auf Positionen des Zolltarifs tatsächlich zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes berechtigt. Da das Unternehmen im Streitfall nicht nur eine Dienstleistung erbrachte, sondern auch die Süßigkeiten selbst lieferte, kam – anders als das FA meinte – der ermäßigte Steuersatz grundsätzlich in Betracht und der Umstand, dass die Waren nicht zum Verzehr, sondern zu Werbezwecken geliefert wurden, kann den ermäßigten Steuersatz nicht ausschließen. Aus der Entscheidung des BFH wird zudem deutlich, dass er für den zweiten Rechtsgang davon auszugehen scheint, dass die (übliche) Verpackung mit dem Werbeaufdruck zu einer gemeinsamen Einreihung führt und viel dafür spricht, dass die Ware am Ende der zweiten Entscheidung des Finanzgerichts dem ermäßigten Steuersatz unterliegen dürfte.

SONSTIGES

Keine frühere Vereinnahmung bei Wertstellung vor Buchung der Gutschrift

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Mai 2022 – 5 K 5133/21, Rev. eingelegt, Az. beim BFH: V R 12/22

Das FG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass bei Überweisungen auf ein Bankkonto des leistenden Unternehmers die Entgelte im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nicht im Zeitpunkt der Gutschrift (Datum der Wertstellung) auf dem Konto, sondern im Zeitpunkt der Buchung auf dem Konto des Empfängers vereinnahmt worden ist (2. Januar 2020), da vor diesem Zeitpunkt rein buchungstechnisch das Geld auf dem Konto noch nicht zugeflossen und faktisch nicht verfügbar ist.

Sachverhalt

Ein Designer erzielt umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Er berechnet die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten. Das Finanzamt führte für das 2. Halbjahr 2019 eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung durch. Mit dem angefochtenen Umsatzsteuerbescheid für 2019 wertete es den Prüfungsbericht aus und erhöhte unter anderem die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze um 30.442,00 Euro (netto), weil diese Einnahmen bereits am 31. Dezember 2019 gutgeschrieben, also vereinnahmt worden seien. Buchungstag sei der 2. Januar 2020 mit Wertstellung zum 31. Dezember 2019 gewesen. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG entstehe die Steuer bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten – wie hier – mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden seien. Vereinnahmt worden sei das Entgelt oder Teilentgelt erst, wenn der leistende Unternehmer eine Gegenleistung erhält, über die er wirtschaftlich verfügen könne. Wirtschaftliche Verfügungsmacht seit nicht gleichzusetzen mit endgültigem Zufluss.

Bei Überweisungen auf ein Bankkonto des leistenden Unternehmers vereinnahme dieses das Entgelt oder Teilentgelt nach der Überzeugung des FG nicht im Zeitpunkt der Gutschrift (Datum der Wertstellung) auf dem Konto, sondern im Zeitpunkt der Buchung auf dem Konto des Empfängers, da vor diesem Zeitpunkt rein buchungstechnisch das Geld auf dem Konto noch nicht ersichtlich zugeflossen und zumindest faktisch damit nicht verfügbar sei.

Der § 675t Abs. 1 S. 1 BGB regle schon seinem Wortlaut nach lediglich eine Verpflichtung der

Bank, die indes an der tatsächlichen Verfügungsmacht für den Zahlungsempfänger nichts zu ändern vermöge. Wenn beispielsweise die Bank im Einzelfall der Verpflichtung nicht nachkomme und erst 14 Tage später eine Gutschrift veranlasse, könne die bloße Verpflichtung der Bank zu einer unverzüglichen Gutschrift nichts an der fehlenden tatsächlichen Verfügungsmacht ändern. Dann aber könne auch nichts Anderes gelten, wenn die Bank – wie hier – zwei bis drei Tage benötige, um die Buchung abzuwickeln. In jedem Fall stehe dem Unternehmen das Geld erst bei Ausführung der Buchung auf seinem Konto zur Verfügung. Dies bedeute, dass der Designer erst am 2. Januar 2020 und damit nicht mehr im Streitzeitraum über den gutgeschriebenen Betrag verfügen konnte.

Bitte beachten Sie:

Die Verwaltung nimmt in Abschn. 13.6 Abs. 1 Satz 2 UStAE zum Zeitpunkt der Vereinnahmung Stellung. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gelte bei Überweisungen auf ein Bankkonto grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift. Auch das Hessische Finanzgericht (Urteil vom 17. Oktober 2001 -13 K 4248/97) entschied, dass bei Zahlung durch Banküberweisung der Empfänger die wirtschaftliche Verfügungsmacht im Zeitpunkt der Gutschrift auf seinem Bankkonto erhalte.

Der BFH wird im anhängigen Revisionsverfahren (V R 12/22) zu klären haben, ob er den Ausführungen des Finanzgerichts folgen kann. Es kommt also darauf an, ob eine Vereinnahmung des Entgelts mit dem Wertstellungstag (hier: 31. Dezember 2019) oder der tatsächlichen Verbuchung auf dem Konto des Unternehmers (hier: 2. Januar 2020) erfolgt ist. Wie man an den Daten erkennen kann, hat der Fall eine zusätzliche

Brisanz durch den Jahreswechsel erhalten.

IN KÜRZE

Zur Steuerpflicht mittelbarer Leistungen für die Seeschiffahrt

FG Niedersachsen, Urteil vom 2. Februar 2023 – 5 K 168/19, Rev. zugelassen

Das FG Niedersachsen vertritt die Auffassung, dass die Vermietung von Maschinen an einen Unternehmer, der damit steuerfrei Seeschiffe löscht, nicht nach § 4 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 5 UStG (Umsatz für die Seeschiffahrt) steuerfrei sei, wenn mit den Maschinen auch andere Arbeiten ausgeführt werden könnten. Auf die Erfüllung der Voraussetzungen der § 8 Abs. 3 UStG, § 18, § 13 UStDV komme es daneben nicht an.

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Diese und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

10 May - Denmark: Proposed interest charge on VAT, tax corrections from 1 July 2023

10 May - Philippines: Guidance on application of VAT to registered export enterprise

10 May - Poland: Council of Ministers adopt mandatory e-invoicing draft law

9 May - Italy: UK VAT groups not recognized beginning 2021

5 May - Kenya: Application of VAT on digital services provided by non-residents

27 Apr - EU: VAT Committee working paper on deduction of import VAT by lessee of imported goods

25 Apr - Colombia: Updated e-invoicing regulations

25 Apr - France: E-invoicing and digital reporting pilot program beginning January 2024

24 Apr - Cyprus: Extension of deadline for VAT returns

14 Apr – Czech Republic: Compensation paid to reelectricity and gas suppliers subject to VAT

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubit
T +49 211 475-6558
tglaubit@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.